

Unterweisung zur Unfall- und Schadenverhütung

2024/2025

Verbandsgemeinde Flechtingen

Büro- und Bildschirmarbeitsplätze

Pflichten der Beschäftigten

Alle Beschäftigten haben im Hinblick auf den Arbeitsschutz bestimmte Pflichten:

Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben so auszuführen, dass sie sich und andere nicht gefährden, d. h.

- Weisungen befolgen
- persönliche Schutzausrüstung benutzen
- Arbeitsmittel und Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß verwenden
- Mängel beseitigen oder unverzüglich melden
- Keine Gefahrenstellen schaffen
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz unterstützen

Sie haben die Pflicht, festgestellte Mängel zu beseitigen, soweit es zu Ihren Aufgaben gehört und Sie über die notwendige Befähigung verfügen.

Pflichten der Beschäftigten

Alle Beschäftigten haben im Hinblick auf den Arbeitsschutz bestimmte Rechte z.B.:

- sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen
- Wahrnehmung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

Pflichten im Arbeitsschutz

Unterweisung nach §5 SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung

Der Arbeitgeber hat laut **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ohne Fortzahlung der Vergütung impfen zu lassen.

Pflichten im Arbeit**S**chutz

Risiken einer COVID-19-Erkrankung



COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren. Die Manifestationsorte sind u. a. von der Dichte der ACE-2 Rezeptoren in den Geweben abhängig, die dem Virus den Eintritt in die Zelle ermöglichen. Neben direkten zytopathischen (zellverändernden) Effekten werden überschießende Immunreaktionen sowie Durchblutungsstörungen in Folge einer erhöhten Gerinnbarkeit des Blutes beobachtet.

Pulmonale Erkrankungen

SARS-CoV-2 verursacht sehr häufig Atemwegsinfektionen. Meist in der zweiten Krankheitswoche kann sich eine Pneumonie entwickeln, die in ein beatmungspflichtiges ARDS (Acute Respiratory Distress Syndrome) fortschreiten kann, das u. U. eine Sauerstoffaufsättigung des Blutes außerhalb des Körpers (ECMO) erforderlich macht.

Pflichten im Arbeitsschutz

Risiken einer COVID-19-Erkrankung



Neurologische Symptome und Erkrankungen

Zu den neurologischen Symptomen zählen Kopfschmerzen, Riech- und Geschmacksstörungen, Schwindel, Verwirrtheit und andere Beeinträchtigungen. Auch neuropsychiatrische Symptome bzw. Krankheitsbilder, SARS-CoV-2 assoziierte (Meningo-) Erkrankungen oder Schädigungen von Gehirnfunktionen und Schlaganfälle, Fälle von Guillain-Barré- (Schädigung von Nervenzellen) und Miller-Fisher-Syndrom (Erkrankung des Nervensystems außerhalb Gehirn und Rückenmark) sind beschrieben.

Gastrointestinale Symptome

Eine SARS-CoV-2-Infektion kann mit gastrointestinalen Symptomen (Übelkeit, Appetitlosigkeit, Erbrechen, abdominelle Schmerzen, Durchfälle) und Leberfunktionsstörungen einhergehen.

Pflichten im Arbeitsschutz

Risiken einer COVID-19-Erkrankung



Herz-Kreislauf-Symptome und Erkrankungen

Eine kardiale Beteiligung ließ sich anhand erhöhter Herzenzyme bzw. Troponin bei einem Teil der Patienten nachweisen, darunter auch Kinder und Patienten mit mildem oder moderatem Verlauf. Insbesondere bei schweren Infektionen der Atemwege erleidet eine Reihe von Patienten kardiovaskuläre Erkrankungen, einschließlich Myokardschädigungen, Myokarditis, akutem Myokardinfarkt, Herzinsuffizienz, Herzrhythmusstörungen und venösen thromboembolischen Ereignissen (80, 81). Die pathologisch erhöhte Blutgerinnung geht bei schweren COVID-19-Verläufen mit einem erhöhten Risiko für Thromboembolien, u. a. in den unteren Extremitäten, sowie Lungenarterien- und zerebrovaskulären Embolien und möglichen Folgeschäden einher.

Nierenerkrankungen

Insbesondere bei schwer erkrankten beatmungspflichtigen COVID-19-Patienten wird das Auftreten von akutem, u. U. dialysepflichtigem, Nierenversagen beobachtet.

Pflichten im Arbeitsschutz

Risiken einer COVID-19-Erkrankung



Dermatologische Manifestationen

Es ist eine relativ große Bandbreite an dermatologischen Manifestationen beschrieben, die jedoch insgesamt selten sind (0,2-1,2%) (31). Dazu zählen juckende, morbilliforme Ausschläge, Papeln, Rötungen und ein Nesselsucht-ähnliches Erscheinungsbild sowie Hautbläschen und Frostbeulen-ähnliche Hautläsionen. In seltenen Fällen sind schwere Durchblutungsstörungen in den Akren bis hin zum Gangrän beschrieben. Das Auftreten dieser Hautmanifestationen wird sowohl am Anfang des Krankheitsverlaufs (noch vor anderen bekannten Symptomen) als auch im späteren Erkrankungsverlauf beobachtet.

Pflichten im Arbeitsschutz

Risiken einer COVID-19-Erkrankung



Hyperinflammationssyndrom

Einige Patienten mit schwerem Krankheitsverlauf entwickeln 8-15 Tage nach Erkrankungsbeginn eine Verschlechterung im Sinne eines Hyperinflammationssyndroms, in dessen Folge es zu Multiorganversagen kommen kann, das mit einer hohen Mortalität assoziiert ist.

Ko-Infektionen

Insbesondere schwer erkrankte COVID-19-Patienten können unter weiteren Infektionen leiden. Zu den nachgewiesenen Erregern zählen u. a. Mycoplasma pneumoniae, Candida albicans und Aspergillus spp. Zudem wurden in einigen Fällen Superinfektionen mit multiresistenten Bakterien festgestellt.

Pflichten im Arbeitsschutz

Risiken einer COVID-19-Erkrankung



Langzeitfolgen

Bei vielen viralen Infektionen und insbesondere bei Pneumonie werden grundsätzlich längere Genesungszeiten beobachtet und sind, ebenso wie organspezifische Langzeitfolgen nach längeren Intensivbehandlungen, prinzipiell nicht ungewöhnlich. Seit Mitte 2020 häufen sich zudem Hinweise auf mögliche längerfristige gesundheitliche Folgen einer SARS-CoV-2-Infektion auch bei Personen mit einem leichten oder symptomarmen Krankheitsverlauf. In sozialen Medien und Patientenforen, zunehmend auch in wissenschaftlichen Studien wird dabei über sehr unterschiedliche Beschwerden und Symptome berichtet, die über Wochen und Monate fortbestehen, phasenweise wieder auftreten oder auch neu hinzukommen können. Zu den häufig berichteten Beschwerden, die allein oder in Kombination auftreten können, zählen Müdigkeit, Erschöpfung und eingeschränkte Belastbarkeit, Kurzatmigkeit, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Schlafstörungen, Muskelschwäche und -schmerzen sowie psychische Probleme wie depressive Symptome und Ängstlichkeit. Darüber hinaus werden auch eine Verschlechterung der Lungenfunktion sowie andere Organkomplikationen wie Leber- und Nierenfunktionseinschränkungen, Herzmuskelentzündungen und das Neuauftreten eines Diabetes mellitus beobachtet.

Pflichten im Arbeit**S**chutz

Risiken einer COVID-19-Erkrankung



Risikogruppen für schwere Verläufe

Für bestimmte Personen kann die Ansteckung mit dem Coronavirus gefährlich sein. Denn vor allem bei ihnen kann die Erkrankung schwer verlaufen.

Besonders gefährdet sind:

Ältere Menschen (Das Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus steigt mit zunehmendem Alter. Ab einem Alter von 50 Jahren erhöht sich zudem die Hospitalisierungsrate. Auch Vorerkrankungen erhöhen das Risiko zusätzlich.)

Schwangere Frauen

Erwachsene mit Trisomie 21

Pflichten im Arbeit**S**chutz

Risiken einer COVID-19-Erkrankung



Erwachsene mit bestimmten Formen folgender chronischer Krankheiten

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes
- Lungen- und Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas (BMI \geq 35 kg/m²)
- Niereninsuffizienz
- Leberzirrhose

Pflichten im Arbeitsschutz

Pflichten der Beschäftigten

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen



Bei **Corona-typischen Symptomen** wie z. B. Fieber und Husten **zuhause bleiben**.



Mindestens 1,5 m Schutzabstand zu anderen **halten!**



Bei Unterschreiten des Schutzabstandes **Mund-Nase-Bedeckung** tragen.



Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher **Nahrungsaufnahme**.



Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



Präsenzveranstaltungen vermeiden; alternativ Telefon- und Videokonferenzen nutzen.



Menschenansammlungen meiden.



In die Armbeuge oder Taschentuch husten und niesen, nicht in die Hand.



Innenräume regelmäßig lüften.



Gebremte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.



Haut- und Handkontaktflächen regelmäßig reinigen.

Pflichten im ArbeitSchutz

Pflichten der Beschäftigten

Piktogramme Händewaschen – 5 Schritte



Nass machen



Rundum einseifen



Zeit lassen



Gründlich abspülen



Sorgfältig abtrocknen

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2017



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

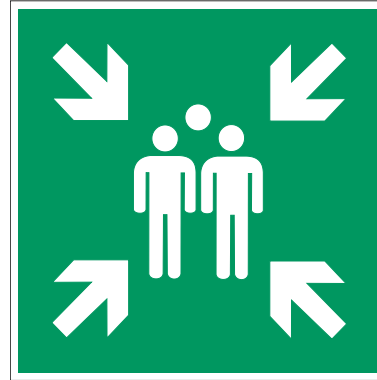


Arbeitssicherheit
Brandsicherheit
Produktsicherheit

Wichtige Piktogramme



Rettungsweg /
Notausgang
(rechts)



Sammelstelle



Erste Hilfe



Feuerlöscher

Erste Hilfe




Tragen Sie jede Verletzung und die getroffene Maßnahme in das **Verbandbuch (oder Meldeblock)** ein.

Melden Sie Verletzungen und Unfälle sofort dem Vorgesetzten. Er ist verpflichtet, bei Unfällen mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen den Unfall entsprechend zu melden.

Kontrollieren sie den Verbandkasten regelmäßig, ob er vollständig und das Haltbarkeitsdatum der Inhalte nicht abgelaufen ist.

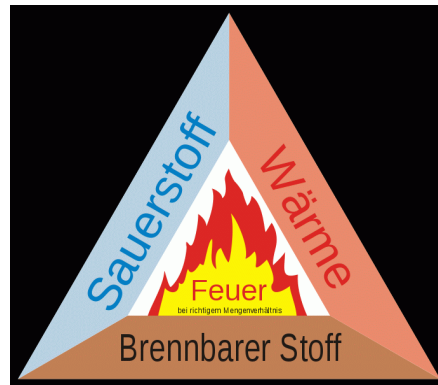
Erste Hilfe

- 
1. Unfallstelle absichern, **Eigenschutz** beachten
 2. **Notruf absetzen, Sofortmaßnahmen einleiten**
 3. Weitere Erste Hilfe leisten
 4. Rettungsdienst einweisen
 5. Transport ins KH

**Beachte die 5 W's des Notrufs!
(Siehe Aushänge!)**

Brandschutz

Ein Brand entsteht, wenn ein brennbarer Stoff, Sauerstoff und eine Zündquelle zusammenkommen.



Deshalb:

- ✓ Lagern Sie brennbare Stoffe sicher, z.B. Reinigungsmittel.
- ✓ Beachten Sie das Rauchverbot.
- ✓ Benutzen Sie kein offenes Feuer wie Kerzen oder Teelichte.
- ✓ Entsorgen Sie leere Kartons und Verpackungsmaterial.

Verhalten bei Unfällen und Bränden

Notfall-Rufnummern Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

■ Unfall melden

 **Ersthelfer:**

Wo geschah es?
Was geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!

■ Erste Hilfe

 **Absicherung des Unfallortes**
Versorgung der Verletzten
Auf Anweisungen achten

Rettungsdienst:

Arzt:

Durchgangsarzt:

■ Weitere Maßnahmen

Rettungsdienste einweisen

Sicherheitsbeauftragter:

Fachkraft für Arbeitssicherheit: **Stephan Winkler, ABP** **0151 - 14070221**

Betriebsarzt:

Ihre zuständige Bezirksverwaltung:

 **VBG**
Ihre gesetzliche Unfallversicherung
www.vbg.de

Artikelnummer: 38-08-3855-2
Druck 2011-02/Auflage 10.000

Alarmplan Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

■ Brand melden

 **Brandschutzhelfer:**

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/verletzt?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!

■ In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen mitnehmen
Hilfsbedürftigen Personen helfen

  **Türen schließen**
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Keine Aufzüge benutzen
Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten

■ Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen



Ihre zuständige Bezirksverwaltung:

 **VBG**
Ihre gesetzliche Unfallversicherung
www.vbg.de

Artikelnummer: 36-08-3850-3
Druck 2011-02/Auflage 10.000

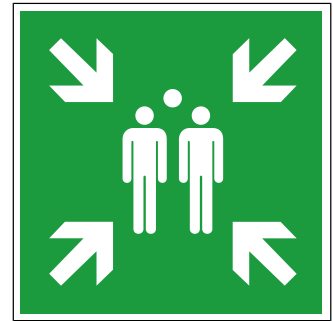
Brandschutz

Verhalten im Brandfall:

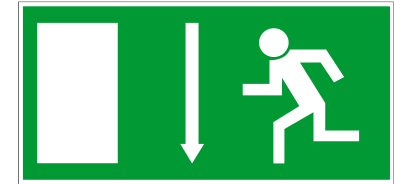
1. Ruhe bewahren.
2. Brand melden **Notrufnummer: 112**
3. In Sicherheit bringen
 - Andere Personen warnen
 - Hilflose mitnehmen
 - Türen und Fenster zum Brandbereich schließen.
 - Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.
 - Zum Sammelpunkt begeben.

Verhalten bei kleineren Bränden: Brandschutzhelfer hinzuziehen und Löschversuch unternehmen.

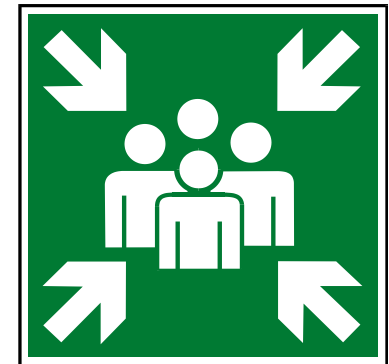
Personenschutz geht vor Sachschutz!



Flucht- und Rettungswege



- Machen Sie sich mit den Rettungswegen am Arbeitsplatz vertraut.
- Beachten Sie die Kennzeichnung für Rettungswege.
- Achten Sie darauf, dass Fluchttüren/Notausgänge nicht abgeschlossen und **immer von innen** zu öffnen sind.
- **Halten Sie Flucht-und Rettungswege sowie Notausgänge jederzeit frei und verstellen Sie diese nicht.**
- Brandschutztüren dürfen nicht festgestellt werden!
- Die Sammelstelle muss **ALLEN** bekannt sein.



Brandschutz – Bedienung FL



Sicherung entfernen



Löschler aufladen

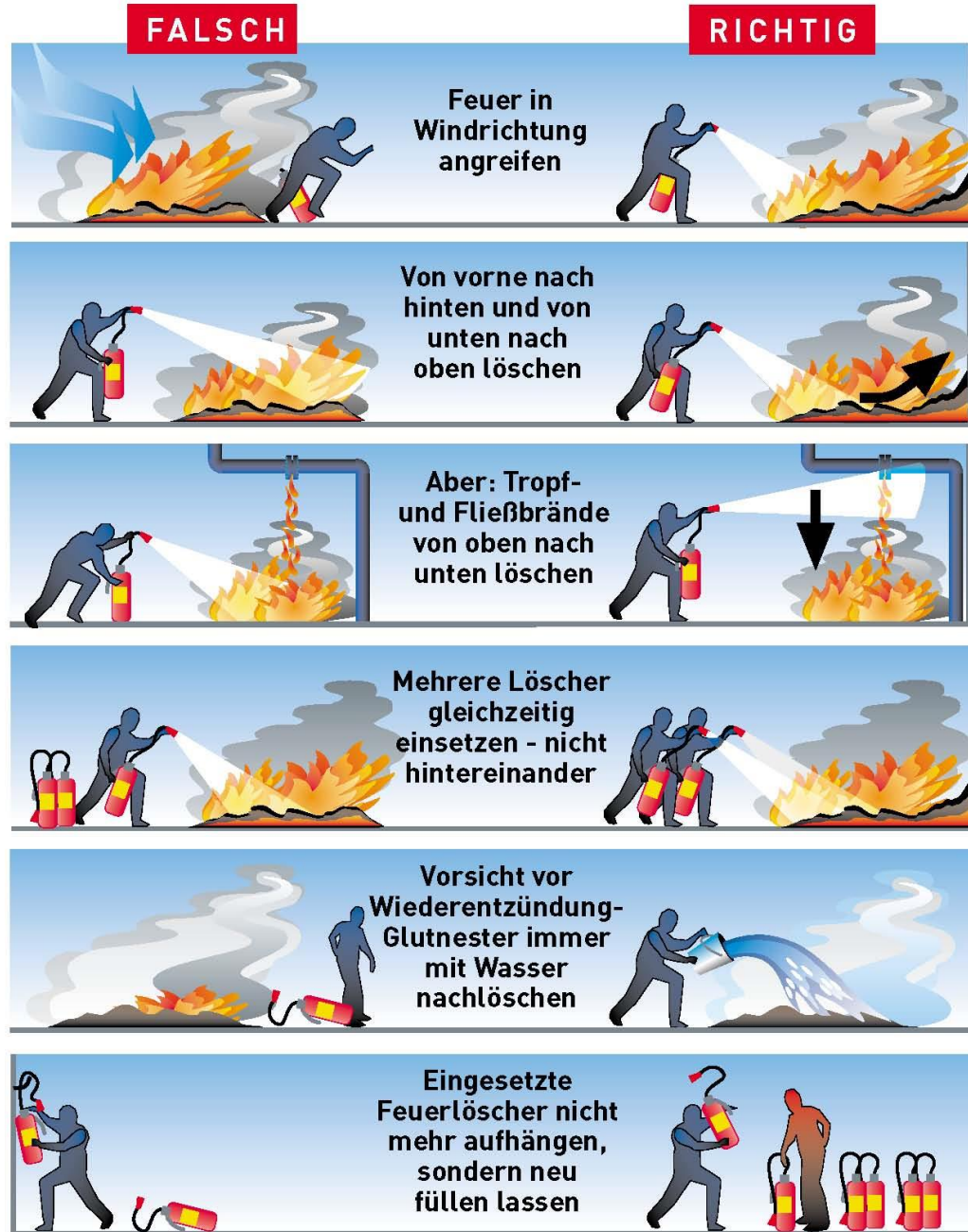


Löschpistole betätigen



Brandschutz

Richtig löschen



Brandschutz

Besonderheiten Co2 Löscher (Kohlenstoffdioxid)

- ▶ CO2 hat eine stickende Wirkung.
- ▶ entzieht der Umgebung den Sauerstoff und damit dem Feuer seine wichtigste Voraussetzung
- ▶ Aber auch den im Raum befindlichen Personen wird der Sauerstoff entzogen.
- ▶ **Daher gilt je nach Raumgröße: Nach dem Einsatz des CO2 Löschers sofort den Raum verlassen und schließen (nicht verschließen).**
- ▶ **pro Kilogramm CO2-Löschmittel muss mindestens eine freie Grundfläche von 5,5 m2 vorhanden sein.**
- ▶ **CO2 ist nicht gluthemmend** was bedeutet, dass wenn das Kohlendioxyd sich verflüchtigt hat und noch Restglut vorhanden ist, der Brand wieder aufflackern kann. Deshalb wird der CO2 Löscher in den meisten Fällen nur als zusätzlicher Löscher installiert.

Brandschutz

Dies kann Ihr Leben retten:

- ✓ Verkeilen oder verstellen Sie die Brandschutztüren nicht.
- ✓ Schauen Sie sich den Flucht- und Rettungsplan an.
- ✓ Prägen Sie sich die Fluchtwege ein.
- ✓ Halten Sie die Flucht- und Rettungswege jederzeit frei.
- ✓ Prägen Sie sich die Standorte der Feuerlöscher ein.
- ✓ Verstellen Sie Feuerlöscher nicht.
- ✓ Üben Sie mit einem Feuerlöscher umzugehen.
- ✓ Benutzen Sie im Brandfall keine Aufzüge.

Gefahrstoffe



Definition Gefahrstoffe:

Gefahrstoffe sind Stoffe und Zubereitungen, die eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften besitzen.

Der Wechsel von Tonerkartuschen darf nur durch in der Handhabung vertraute Personen erfolgen. Verschüttetes Tonerpulver mit feuchtem Lappen aufnehmen und die Hände im Anschluss waschen.

Elektrische Anlagen und Geräte

Benutzen Sie nur **geprüfte, ordnungsgemäße elektrische Geräte**.

Defekte elektrische Leitungen, Steckdosen, Schalter oder Geräte dürfen nur von Elektrofachkräften verändert oder repariert werden.

Ist ein elektrisches Gerät defekt, benutzen Sie es nicht mehr.

Melden Sie defekte elektrische Anlagen oder Geräte sofort dem nächsten Vorgesetzten!



Leitern und Tritte

Benutzen Sie ab einer Ablagehöhe von 1,80 m geeignete Aufstiege (z. B. Tritt, Elefantfuß, Leiter).

Benutzen Sie keine Tische und Stühle als Aufstieg.

Benutzen Sie Leitern bestimmungsgemäß.

Vor der Benutzung sind Leitern und Tritte auf Mängel zu kontrollieren.

Nur von Stufen oder Podesten aus Arbeiten durchführen!



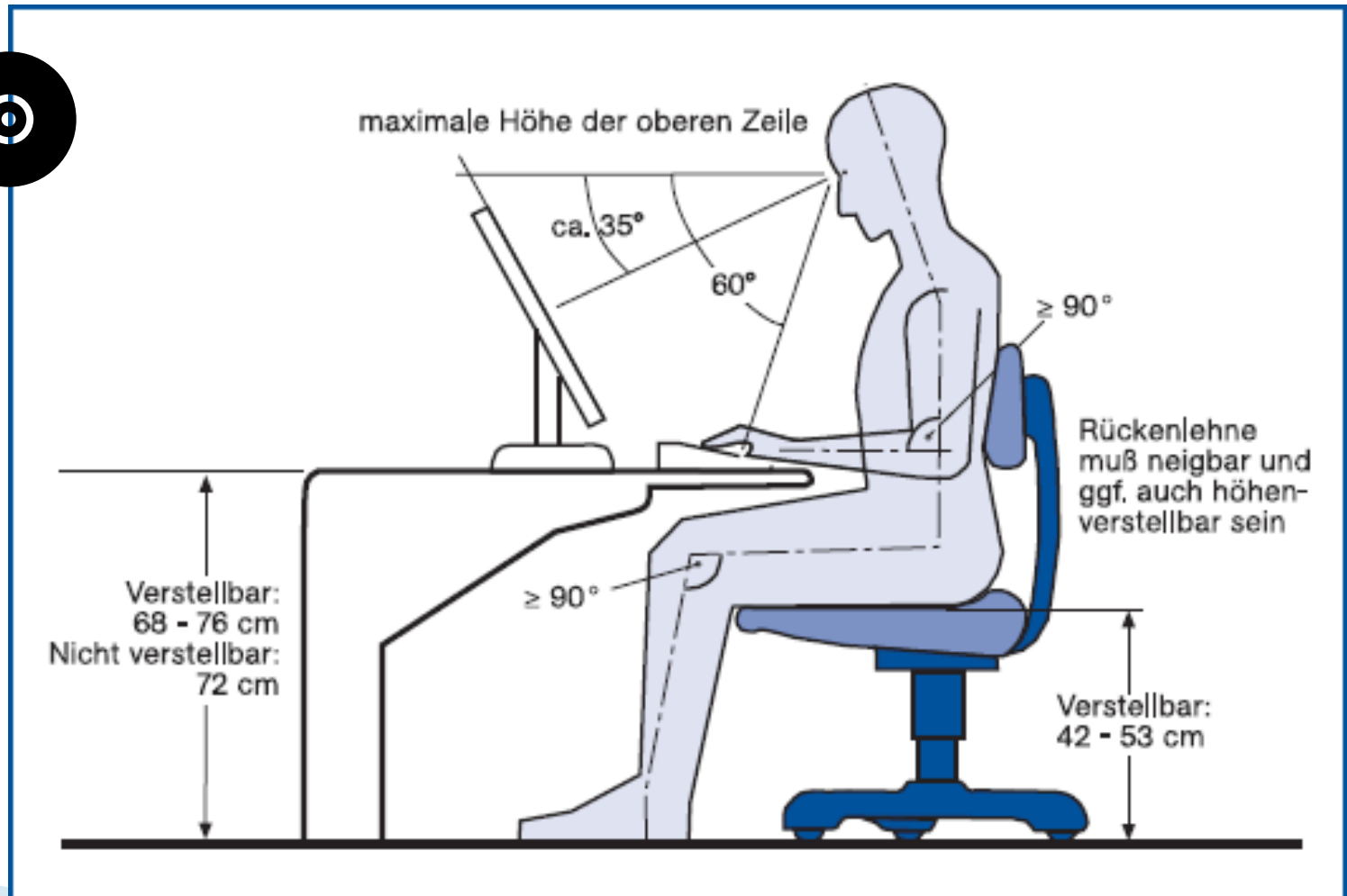
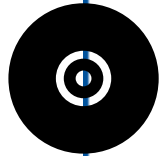
Büro- und Bildschirmarbeitsplatz

Eine falsche Sitzhaltung kann zu einer Vielzahl von Beschwerden führen.

Passen Sie die Einstellungen Ihres Arbeitsplatzes an Ihren Körper an.



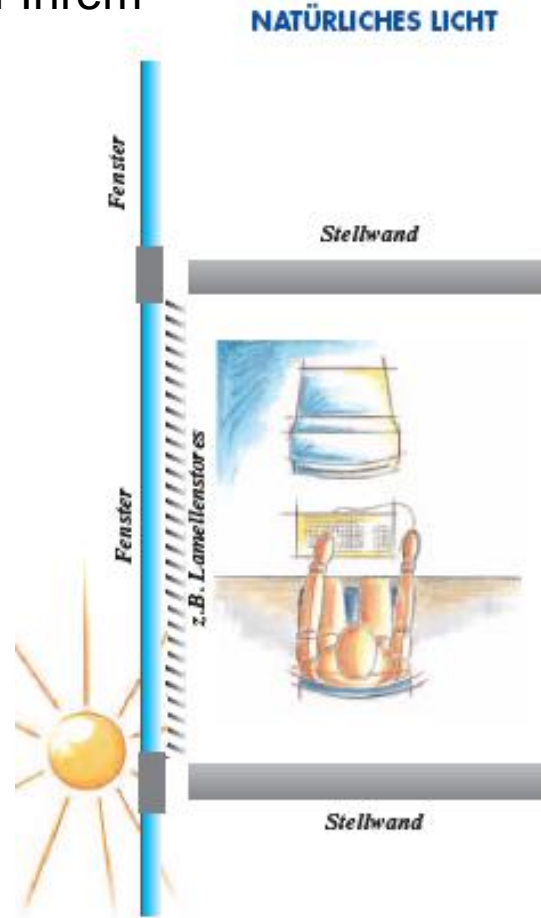
Büro- und Bildschirmarbeitsplatz



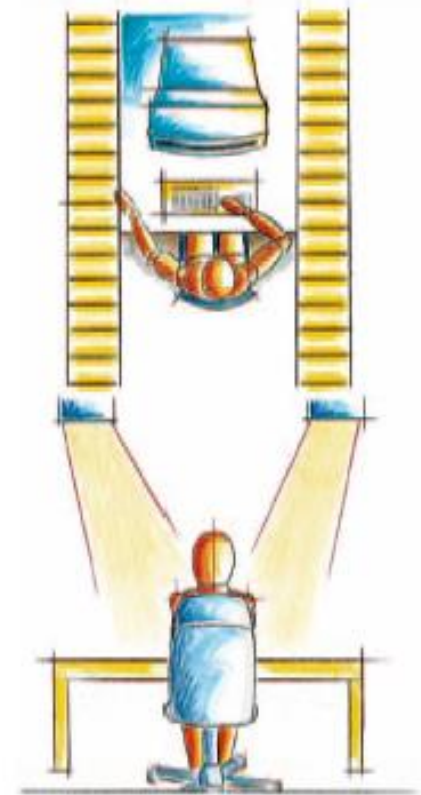
Büro- und Bildschirmarbeitsplatz

Vermeiden Sie Reflexionen auf Ihrem Bildschirm.

Standort des Bildschirms bei natürlicher oder künstlicher Beleuchtung.

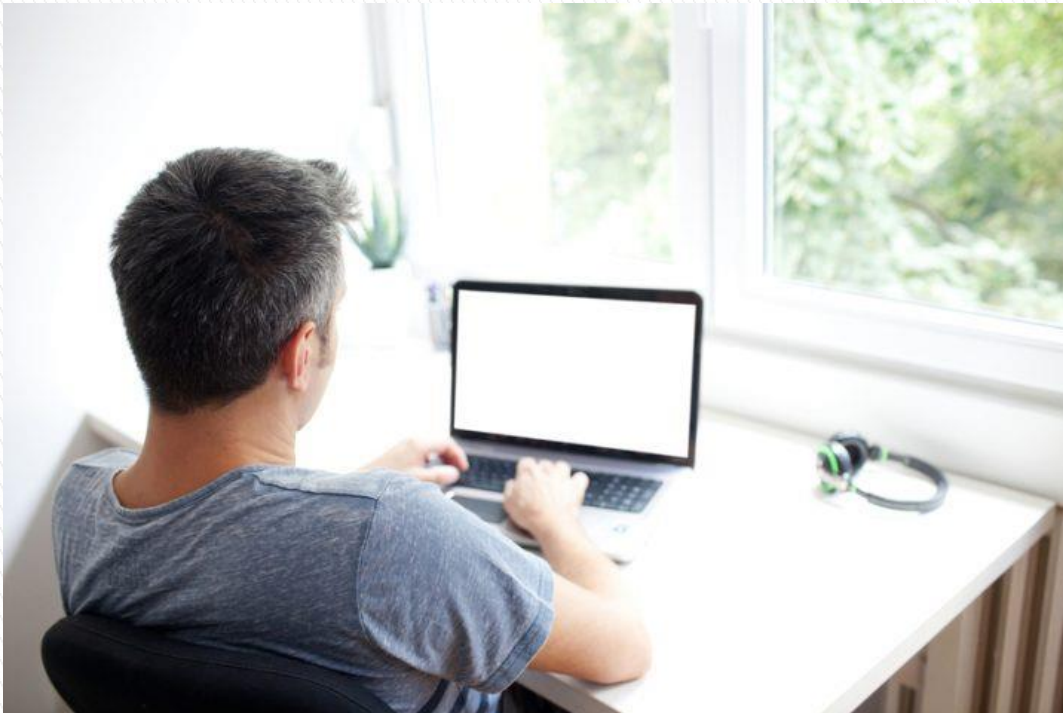


KÜNSTLICHE BELEUCHTUNG
seitlich über dem Arbeitsplatz angeordnete Leuchten



Büro- und Bildschirmarbeitsplatz

- Nicht Richtung Fenster blicken, wenn Sie auf Ihren Bildschirm schauen
- kein Fenster oder keine Leuchte darf sich auf Bildschirm spiegeln
- Blickrichtung parallel zur Fensterfront und ggf. Sonnenschutzvorrichtungen.



Dynamisches Sitzen

Gesundes Sitzen ist aktive Tätigkeit



Leicht zurückgelehnte Sitzhaltung:

- Telefonieren
- Reden
- Nachdenken



Aufrechte Sitzhaltung:

- Schreiben mit der Hand
- Lesen und Sortieren



Leicht vorgebeugte Sitzhaltung:

Häufiger **Wechsel der Sitzhaltung** und öfter auch einmal aufstehen.

Büro- und Bildschirmarbeitsplätze

Verhindern Sie Stolperstellen!



Büro- und Bildschirmarbeitsplätze

Luftfeuchte / CO₂ - Konzentration / Temperatur



Bildquelle: DGUV Regel 115-401

Fensterlüftung

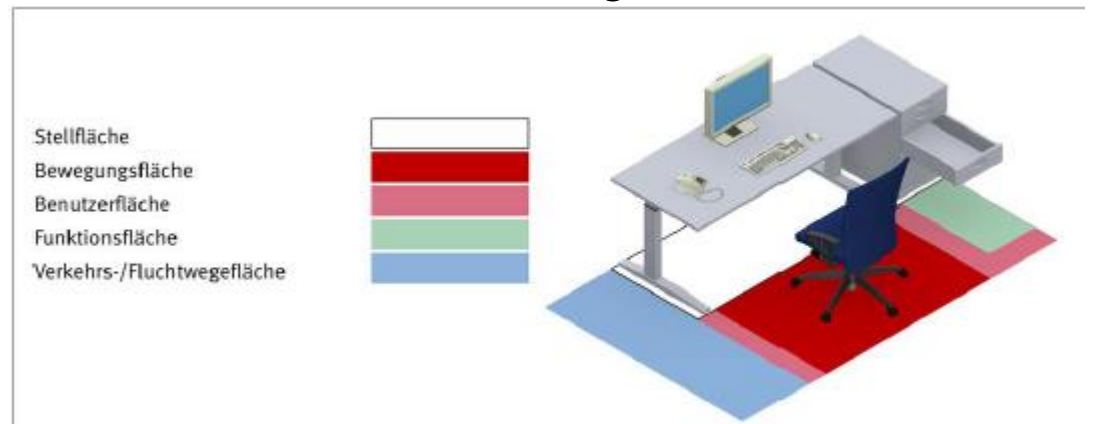
- relative Luftfeuchte durch Luftaustausch
- CO₂-Konzentration < 1000 ppm
- 20 ° C Mindesttemperatur
- Ab 35 ° C ist ein Arbeitsraum ohne technische Maßnahmen nicht mehr nutzbar

Büro- und Bildschirmarbeitsplätze

Flucht- und Rettungswege, Verkehrswege, Bewegungsflächen

Raumgestaltung

- 8 – 10 m² pro Person
- Arbeitsfläche (Platte Büroarbeitsstisch) mindestens 1,6m x 0,8m
- Bewegungsfläche am Arbeitsplatz mindestens 1,5 m² (Breite und Tiefe mindestens 1 m)
- ausreichend breite Verkehrswege
- Zugang zum persönlich zugewiesenen Arbeitsplatz mindestens 0,6m breit
- Gänge zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen mind. 0,5m breit



Bildquelle: DGUV Regel 115-401

Büro- und Bildschirmarbeitsplätze

Kennen Sie die Verstellmöglichkeiten ihres Bürostuhls!



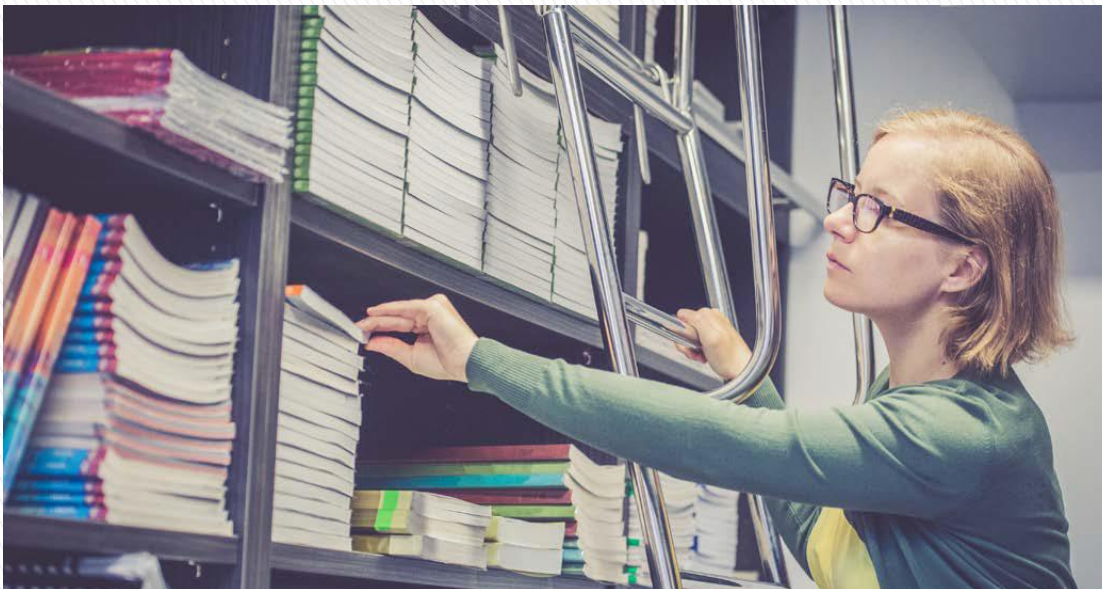
Bildquelle: DGUV Regel 115-401

Büro- und Bildschirmarbeitsplatz / Lagerbereiche

Achten Sie auf eine standsichere Aufstellung Ihrer Regale, z. B. durch Befestigen an Wand und Decke oder geeignete Verbindung von mehreren Regalen untereinander.

Schützen Sie im Lagerraum eingebaute Leuchten im Handbereich (bis 2,50 m über dem Fußboden) gegen Beschädigung, z. B. durch eine geeignete Abdeckung.

Stellen Sie sicher, dass eine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist.



Bildquelle: DGUV Regel 115-401

Allgemein

Schauen Sie sich Ihren Arbeitsbereich an:

- Verbandkasten und dessen Inhalt,
- Verbandbuch,
- Aushänge zur Ersten Hilfe, z.B. Anleitung oder Erste-Hilfe-Plakat,
- Aushang mit Namen der Ersthelfer/Sicherheitsbeauftragten,
- Flucht- und Rettungsplan,
- Fluchtwege,
- Feuerlöscher.

Dienstfahrten



- **Bedienung nur** durch unterwiesene, eingewiesene Beschäftigte **mit vorliegender gültiger Fahrerlaubnis**
- Vor Fahrtbeginn ist der betriebssichere Zustand zu prüfen (Bremsen, Lenkung, Warneinrichtungen, Warnweste, Verbandkasten, Warndreieck, Bereifung, Beleuchtung).
- Vor Ingangsetzen ist der Sicherheitsgurt anzulegen.
- Zum Telefonieren auf Park-/Rastplatz rausfahren oder Headset / Freisprechanlage benutzen.
- Kein(e) Alkohol/Drogen/bewusstseinsbeeinflussende Medikamente vor Fahrtantritt oder während der Fahrt einnehmen.
- Die Beleuchtungseinrichtungen sind unabhängig von der Witterung oder Tageszeit zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.
- Achten Sie auf Verkehrsschilder, Witterungsverhältnisse und/oder andere Verkehrsteilnehmer. Fahren Sie immer angepasst.
- Nach der Fahrt beim Abstellen Bremse anziehen, Zündschlüssel entfernen, Fahrerkabine abschließen.

Wegeunfall

Wegeunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden.

Versicherter Weg:

- Außenhaustür bis Betriebsgelände
- kürzeste Weg oder verkehrsgünstigste Weg

Versichert sind auch Umwege, die zum Beispiel nötig werden:

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen
- bei Fahrgemeinschaften
- bei Umleitungen
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg schneller erreicht werden kann

Der Arbeitsunfall als Versicherungsfall

KEIN Versicherungsschutz besteht bei:

- ▶ Alkoholeinfluss (Ursache oder Volltrunkenheit)
- ▶ selbstgeschaffenen Gefahren (Spielereien, Neckereien)
- ▶ unbefugter Benutzung von Fahrzeugen bzw. Arbeitsmitteln
- ▶ eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten
- ▶ vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles
- ▶ Begehen einer Straftat während des Unfalls
- ▶ Rauchen (von beenden versicherte Tätigkeit bis Wiederaufnahme, = sog. unversicherte Tätigkeit)
- ▶ Der Weg in die Arbeitspause ist versichert, das eigentliche „Pausemachen“ hingegen nicht.
- ▶ >> bei nicht bestimmungsgemäß verwendeter Arbeitsmittel?!

Der Arbeitsunfall als Versicherungsfall

Bin ich unfallversichert, wenn ich - trotz Krankmeldung - zur Arbeit gehe?

Ja. Wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen, sind Sie automatisch gesetzlich unfallversichert. Sie gelten dann als nicht mehr arbeitsunfähig.

Beurteilung nach MuSchG

- Eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz (Büro) ist möglich, wenn eine Liegemöglichkeit bereitgestellt, evtl. anfallende Fahrtätigkeit mit dem PKW vorab beurteilt und ggf. mit der GAA abgestimmt und die psychischen Belastungen ermittelt und Maßnahmen abgeleitet werden.

Mobiles Arbeiten am heimischen Schreibtisch

- Gerät so aufstellen, dass möglichst keine Fenster oder Lichtquellen sich darin spiegeln oder ins Gegenlicht geschaut werden muss. Tageslicht kommt am besten von der Seite.
- Der Abstand zum Bildschirm sollte 50-70 cm betragen.
- Möglichst separate Tastatur, Maus und wenn vorhanden auch einen separaten Bildschirm für Arbeiten am Notebook nutzen, da sie eine ergonomischere Arbeitshaltung ermöglichen.
- Monitor so aufstellen, dass der Kopf beim Blick auf den Monitor leicht gesenkt ist
- Öfter die Sitzhaltung ändern, um Verspannungen im Rücken vorzubeugen.
- Sorgen Sie für frische Luft und Tageslicht.



Mobiles Arbeiten am heimischen Schreibtisch



Mobiles Arbeiten am heimischen Schreibtisch

Versicherungsschutz

- Auch an Ihrem Arbeitsplatz zu Hause sind Sie grundsätzlich über die Unfallkasse versichert
- Die Grenze markiert dabei die Tür zu Ihrem Arbeitszimmer zu Hause. Stolpern Sie über ein Computerkabel oder fällt Ihnen ein Aktenordner auf den Fuß, gilt das als Arbeitsunfall.
- Verlassen Sie aber Ihren Arbeitsplatz Richtung Küche oder Toilette, entfällt dieser Schutz. Mit dem Verlassen Ihres Arbeitszimmers treten Sie in den privaten Bereich über. Und der ist nicht versichert.



Mobiles Arbeiten am heimischen Schreibtisch

Versicherungsschutz

- Wenn Sie Ihr Arbeitszimmer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit verlassen, um z.B. im Keller neues Kopierpapier holen zu wollen und fallen die Treppe hinunter greift der Versicherungsschutz
- Fallen Sie die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen wollen, die sie für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert
- Wege zur Toilette oder zur Nahrungsaufnahme in der Küche als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und sind damit im Homeoffice nicht versichert



Denn wir wollen, dass **Sie** so gesund
nach Hause gehen wie **Sie** gekommen
sind.